

Krebsregister Baden-Württemberg - Vertrauensstelle
Gartenstr. 105 - 76135 Karlsruhe

Berufsverbände der
Gastroenterologen und
Chirurgen
Baden-Württemberg

Ansprechpartner/-in
Dr. Andreas Falk
Telefon 0721 825-79000
Telefax 0721 825-99 79099
vs@drv-bw.de

Anfahrt:
Straßenbahnlinie 1, 5 oder Buslinie 55 (Haltestelle Weinbrennerplatz)

mit der Bitte um Weiterleitung an Ihre Mitglieder

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Nachricht	Geschäftszeichen (Bei Zuschrift bitte immer angeben)	Datum
				03.01.2012

Krebsregister Baden-Württemberg: Praktische Umsetzung der Informations- und Meldepflicht ab 01. Oktober 2011

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit Schreiben vom 03.11.2011 hatten wir Ihnen eine Übersicht über das Krebsregister Baden-Württemberg und die Meldepflicht ab dem 01.10.2011 zukommen lassen. Da Sie einer Facharztgruppe angehören, die von den Aufgaben und Pflichten des Registergesetzes besonders betroffen ist, wurden Sie ausführlicher und über Ihren Berufsverband informiert.

Die Erfahrungen der ersten 3 Monate praktischer Umsetzung der Meldepflicht für niedergelassene Gastroenterologen/Chirurgen zeigt, dass die Erfüllung der mit der Meldung verbundenen Patienteninformationspflicht im Ablauf häufig auf Schwierigkeiten stößt. Viele Ihrer Patienten sind nur einmalig zur Durchführung eines diagnostischen Eingriffes in Ihrer Praxis, um dann wieder in die Behandlung des Haus- bzw. überweisenden Arztes zurückzugehen. Zum Zeitpunkt, an dem die histologische Bestätigung einer Krebsdiagnose bei Ihnen eingeht, sind diese Patienten somit nicht mehr in Ihrer Behandlung. Gleichwohl unterliegen Sie einer Meldepflicht und wären somit gezwungen, den Patienten nochmals zu einem Aufklärungsgespräch einzubestellen bzw. diesen schriftlich über die Meldung und sein Widerspruchsrecht zu informieren. Mehrfache Gespräche mit niedergelassenen Gastroenterologen haben gezeigt, dass dieses Vorgehen in vielen Fällen nicht praktikabel ist. In Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde schlagen wir Ihnen deshalb vor, in Ihrem schriftlichen Bericht an den überweisenden Arzt, in dem Sie die Krebsdiagnose mitteilen, diesen gleichzeitig bitten, im Aufklärungsgespräch auch die Informationspflicht über die erfolgte Meldung an das Krebsregister Baden-Württemberg zu übernehmen. Hierfür steht ein ausführliches Informations- und ein Dokumentationsblatt auf unserer Homepage, www.krebsregister-bw.de, zur Verfügung.

Auf diesem Weg können Sie ihrer Meldepflicht genügen, und der Patient kann im Rahmen der weiteren hausärztlichen Betreuung nicht nur über die Diagnose, sondern auch über die Meldung bzw. sein Widerspruchsrecht informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. A. Falk
Leiter der Vertrauensstelle
und Sprecher des Krebsregisters
Baden-Württemberg